



Aktueller Begriff

Ladenöffnung an Adventssonntagen

Auf **Verfassungsbeschwerden** der **Evangelischen Kirche** Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und des Erzbistums Berlin der **Katholischen Kirche** hin hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 1. Dezember 2009 die Adventssonntagsregelung in § 3 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt, weil die Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen mit der Gewährleistung der **Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen** nicht in Einklang steht. Dennoch bleibt sie unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber, ihres in die Regelung gesetzten Vertrauens und der von ihnen für die Vorweihnachtszeit des Jahres 2009 getroffenen Dispositionen in diesem Jahr noch anwendbar. Das BVerfG hat damit den Beschwerdeführern (teilweise) Recht gegeben.

Die **besondere Bedeutung der Entscheidung** liegt darin, dass sich das BVerfG einem in seiner Rechtsprechung bis dato noch nicht geklärten Problemkreis aus dem Bereich der verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsgarantie des Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) zugewandt hat. Diese Vorschrift ist über Art. 140 des Grundgesetzes (GG) Bestandteil der bundesdeutschen Verfassung. Bislang hatte das BVerfG nur die Wirkung des Art. 139 WRV gegenüber Grundrechtsträgern beurteilt, die sich in ihrer Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt sahen und denen an Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz gelegen war. Daneben wurde in der Rechtsprechung des BVerfG lediglich ausgesprochen, dass Art. 140 GG selbst keine Grundrechtsqualität beizumessen ist. Nunmehr hat das BVerfG dargelegt, inwieweit Art. 139 WRV im Zusammenwirken mit Art. 4 Abs. 1 GG (Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses) und Art. 4 Abs. 2 GG (Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung) oder anderen Grundrechten Religionsgemeinschaften oder anderen Betroffenen eine Durchsetzung des **Sonn- und Feiertagsschutzes** ermöglicht. Das BVerfG hat ferner die bisher unbeantwortete Frage geklärt, ob und inwieweit der Schutzgehalt eines Grundrechts - hier des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG - durch den Sonntagsschutz des Art. 139 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) konkretisiert und verstärkt werden kann und ob dabei die Gewährleistungen der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung in die Bestimmung des Schutzgehalts der Grundrechtsnorm einzubeziehen sind. Schließlich hat das BVerfG die konkreten, auch grundrechtsverbürgten Grenzen für die Ladenöffnung im Hinblick auf die Bedeutung des Sonntagsschutzes aufgezeigt.

Allein aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG lässt sich danach keine staatliche Verpflichtung herleiten, die religiös-christlichen Feiertage und den Sonntag unter den Schutz einer näher auszugestaltenden generellen Arbeitsruhe zu stellen und das Verständnis bestimmter Religionsgemeinschaften von nach deren Lehre besonderen Tagen zugrunde zu legen. Das **Grundrecht** aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfährt jedoch eine **Konkretisierung** durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV: Die Sonn- und Feiertagsgarantie wirkt ihrerseits als in der Verfassung getroffene Wertung auf die Auslegung und Bestimmung des Schutzgehalts von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein und ist deshalb auch bei der Konkretisierung der grundrechtlichen Schutzpflicht des Gesetzgebers zu beachten. Art. 139 WRV enthält einen

Nr. 108/09 (11. Dezember 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Schutzauftrag an den Gesetzgeber, der im Sinne der Gewährleistung eines **Mindestschutzniveaus** dem Grundrechtsschutz aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG insoweit Gehalt gibt. Die funktionale Ausrichtung der **Weimarer Kirchenartikel** auf die Inanspruchnahme des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gilt auch für die Gewährleistung der Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung in Art. 139 WRV, obgleich in dieser Norm selbst der religiös-christliche Bezug nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wie das BVerfG feststellte, hat Art. 139 WRV nach seiner Entstehungsgeschichte, seiner systemischen Verankerung in den Kirchenartikeln und seinen Regelungszwecken neben seiner religiös-christlichen auch eine weltlich-soziale Bedeutung. Er sichert mit seinem Schutz eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben und ist damit auch Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Er erweist sich so als **verfassungsverankertes Grundelement sozialen Zusammenlebens** und staatlicher Ordnung; seine Garantie ist im Zusammenhang mit verschiedenen Grundrechten zu begreifen. Die Gewährleistung von Tagen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ist darauf ausgerichtet, den Grundrechtsschutz - auch im Sinne eines Grundrechtsvoraussetzungsschutzes - zu stärken und konkretisiert insofern die aus den jeweils einschlägigen Grundrechten folgenden staatlichen Schutzpflichten.

Das Schutzkonzept, das den Regelungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Land Berlin zugrunde liegt, wird der Schutzverpflichtung des Landesgesetzgebers nicht hinreichend gerecht, weil es diese Tage nicht erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erhebt. Für die **Ausnahme** davon verlangt das BVerfG einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden **Sachgrund**. Bloße wirtschaftliche Interessen von Verkaufsstelleninhabern und alltägliche Erwerbsinteressen der Käufer für die Ladenöffnung erkennt das BVerfG als Rechtfertigungsgrund grundsätzlich nicht an. Bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung muss es sich zudem um rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht handeln, wenn mehrere Sonn- und Feiertage in Folge über jeweils viele Stunden hin freigegeben werden sollen. Die Regelung im Berliner Ladenöffnungsgesetz über die Öffnung aufgrund Allgemeinverfügung an vier weiteren Sonn- und Feiertagen hält das BVerfG nur bei einschränkender Auslegung als mit den Erfordernissen des vom Gesetzgeber zu gewährleistenden Mindestschutzes der Tage für verfassungskonform.

Den Einwand, mit der Neuregelung der Ladenöffnungszeiten sei die für **gleichheitswidrig** zu erachtende Bevorzugung von Einzelhändlern an privilegierten Standorten (Tankstellen, Raststätten, Flughäfen, Bahnhöfen) und die Bevorzugung des Online-Handels („E-Commerce“) deutlich abgemildert worden, hält das BVerfG für **nicht stichhaltig**. Diese Argumentation laufe letztlich auf die Forderung des Ausgleichs von Wettbewerbsnachteilen hinaus, die durch unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen entstünden. Demgegenüber sei verfassungsrechtlich anerkannt, dass es grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilhabe an Vergünstigungen gebe. Niemand könne allein daraus, dass einer Gruppe aus besonderem Anlass Vergünstigungen zugestanden würden, für sich ein verfassungsrechtliches Gebot herleiten, dieselben Vorteile in Anspruch nehmen zu dürfen, sofern für ihn kein vergleichbarer besonderer Anlass bestehe.

Die Entscheidung ist zur Beschwerdebefugnis und zur Konkretisierung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV mit 5 : 3 Stimmen, hinsichtlich der Anforderungen des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV einstimmig ergangen.

Quelle:

BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1. Dezember 2009,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091201_1bvr285707.html